



Netzwerk Nur Gemeinsam n.e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Netzwerk Nur Gemeinsam" und hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins sind die Vernetzung von Frauen aus Wirtschaft und Wissenschaft und der Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, um gemeinsam Gleichstellung und Diversität in Deutschland zu fördern und zu stärken.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Tagungen und Vorträge zur Sensibilisierung von Wirtschaft und Wissenschaft für Gleichstellung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über diesen entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Natürliche und juristische Personen können auch als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(5) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Gleichstellung und Diversität in Wirtschaft und / oder Wissenschaft erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine eigenen Kompetenzen einzubringen, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich spätestens bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können allein oder gemeinsam Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und zu verschiedenen Aktivitäten einsetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die Sprecherinnen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich (durch Brief oder E-Mail) zu erfolgen, so dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 14 Tage liegen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Sprecherinnen geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen. Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführer: in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge , Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer: innen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einer Sprecherin aus Wirtschaft und Wissenschaft und vier weiteren Personen, je zwei aus Wirtschaft und Wissenschaft.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung von Berichten, insbesondere des Jahresberichtes, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein. An welchen Verein wird in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft.